

Die Mehrwegangebotspflicht

Beitrag des Thüringer Umweltministeriums zur thüringenweiten
Infoveranstaltung der MissionMehrweg am 13.03.2023

...

Udo Kesten, Referat 27 – Kreislauf- und Abfallwirtschaft
Tel.: 0361- 57-3911275 , udo.kesten@tmuen.thueringen.de

Hintergrund der Mehrwegangebotspflicht

- Die Förderung von Mehrweg bzw. die Verringerung von Einweg (insb. bei Kunststoffen) soll die Umwelt schützen: **weniger „Littering“ (= achtloses Wegwerfen) und Vermüllung**
- weniger Einträge von Plastik in die Umwelt, insbesondere in Flüsse und Meere
- Der **Verbrauch begrenzter Primärressourcen** soll reduziert werden.
- Die Regelung zum Mehrweg ist nur eine von einer Vielzahl von Maßnahmen der EU im Rahmen ihrer Kunststoffstrategie und der „Richtlinie über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt“ (Einwegkunststoff-Richtlinie).

Rechtliche Grundlagen: EU

- **Einwegkunststoffrichtlinie der EU**
- Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt
- <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32019L0904>
- Hier: Artikel 4 („Verbrauchsminderung“) in Verbindung mit Anhang A der Richtlinie:
- **„Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um im Einklang mit den übergeordneten Zielen der Abfallpolitik der Union, insbesondere der Abfallvermeidung, eine ehrgeizige und dauerhafte Verminderung des Verbrauchs der in Teil A des Anhangs aufgeführten Einwegkunststoffartikel herbeizuführen, die zu einer deutlichen Trendumkehr beim steigenden Verbrauch führt. Diese Maßnahmen müssen bis 2026 gegenüber 2022 eine messbare quantitative Verminderung des Verbrauchs der in Teil A des Anhangs aufgeführten Einwegkunststoffartikel im Hoheitsgebiet des jeweiligen Mitgliedstaats herbeiführen.“**
- **Anhang A:** Getränkebecher und Lebensmittelverpackungen zum Vor-Ort-Verzehr oder take-away, wenn sie Einweg und aus Kunststoff sind (hier reicht auch eine Kunststoffbeschichtung)

Rechtliche Grundlagen: Deutschland - Verpackungsgesetz

§ 33: Mehrwegalternative für Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und Einweggetränkebecher (bei Bechern: auch wenn nicht aus Kunststoff)

- Pflicht, die in Einweg angebotenen Waren außerdem auch in Mehrweg anzubieten,
- Nicht teurer, nicht „zu schlechteren Bedingungen“ als die in Einweg angebotenen,
- Entsprechende Verbraucherinformation

§ 34: Erleichterungen für kleine Unternehmen und Verkaufsautomaten

- Nicht mehr als 5 Beschäftigte und max. 80 m² Verkaufsfläche
- Angebot, in vom Kunden mitgebrachte Behältnisse abzufüllen

§ 36 Abs. 1 Nr. 28 bis 30: Bußgeldpflichten bei Verstößen, bis zu 10.000 €

§ 46 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG): Abfallberatung

- Pflicht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Abfallberatung

Rechtliche Grundlagen, Umsetzung in Thüringen

- **Zuständig für die Überwachung** der Pflichten nach §§ 33, 34 Verpackungsgesetz:
Landkreise und kreisfreie Städte als „untere Abfallbehörden“ = Umweltämter
- § 16 Satz 1 Nr. 2 b) ThürAGKrWG (Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz); <https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-KrWGAGTHplVZ>
- **Zuständig für die Abfallberatung:**
Landkreise und kreisfreie Städte als „öffentlich-rechtliche Emntsorgungsträger (örE)“ sind gesetzlich (§ 46 KrWG) zur Abfallberatung verpflichtet.
- Wer ist in Thüringen Umweltamt, wer ist „örE“: <https://umwelt.thueringen.de/standard/adressen-ansprechpartner>
- Umweltamt und „örE“ identisch: EIC, KYF, NDH, EF, SÖM, WE, HBN, SM
- Alle anderen „örE“ nicht Umweltamt, siehe Link

Wie wird überwacht?

- Die kommunalen Umweltbehörden sind für eine Vielzahl von Aufgaben zuständig, sie haben viele Überwachungsaufgaben – Abfall, Immissionschutz, Bodenschutz usw.
- **Jede Behörde entscheidet eigenständig** unter Abwägung der für die Aufgabenerfüllung insgesamt verfügbaren personellen Ressourcen, **welche Maßnahmen wie durchgeführt werden** (und welche nicht oder nur nachrangig oder „reaktiv“, z. B. aufgrund von Anzeigen).
- Wird im Rahmen der Überwachung ein **Bußgeld** erhoben, hat es **verhältnismäßig** zu sein, das heißt, es muss in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der begangenen Handlung stehen.
- Es gibt als Richtschnur einen Bußgeldkatalog zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Umweltschutzes; <https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/VVTH-VVTH000009059>
- Die Höhe eines Bußgeldes kann unter besonderen Bedingungen erhöht oder ermäßigt werden.

Sonstiges

- **Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)**, hier vor allem: § 33
- Wettbewerbsrechtliche Verfahren (nicht durch Umweltbehörden, sondern durch „Betroffene“ („Betroffen ist, wer als Mitbewerber oder sonstiger Marktbeteiligter durch den Verstoß beeinträchtigt ist“))
- Aktivitäten der Deutschen Umwelthilfe (DUH):
- <https://www.duh.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung/deutsche-umwelthilfe-deckt-verstoesse-gegen-mehrwegangebotspflicht-selbst-bei-millionenschweren-untern/> :
- „DUH nimmt 16 große To-go-Anbieter unter die Lupe: Verstöße gegen die neue Mehrwegangebotspflicht bei mehr als jedem dritten Testbesuch festgestellt.“
- „DUH geht juristisch gegen rechtswidriges Verhalten der Ketten beziehungsweise Franchise-Händler von Starbucks, Edeka, Rewe, Backwerk, Wiener Feinbäckerei, Steinecke, Yormas, Cineplex, Cinestar und Cinemaxx vor.“
- „DUH fordert von den Bundesländern endlich die konsequente Sanktionierung festgestellter Verstöße.“
- „Aufklärung, Informationen und Quiz für Verbraucherinnen und Verbraucher zur Mehrwegnutzung unter: www.duh.de/projekte/mehrweg-quiz/“